FH AACHEN
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

FH Aachen
- Die Wahlleitung-

Aachen, den 22.März 2024

Wahlausschreiben

für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der FH Aachen für alle Gruppenvertretungen sowie zum Rat der studentischen Hilfskräfte für die Gruppe der Studierenden.

Die Wahlen aller Gruppenvertretungen zum Senat und zu den Fachbereichsräten der FH Aachen sowie zum Rat der studentischen Hilfskräfte für die Gruppe der Studierenden werden gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament und zu den Fachschaftsräten an fünf Werktagen als Urnenwahl durchgeführt.
Die Stimmabgabe findet für alle Wahlen statt:

von Montag, den 13. Mai bis Freitag, den 17. Mai 2024 jeweils von 9.30 bis 14.30 Uhr

Das Wahlausschreiben und alle im Folgenden genannten Formulare/Dokumente sind abrufbar unter:
https://www.fh-aachen.de/fh-aachen/hochschulstruktur/hochschulwahlen/wahlen-2024
sowie im Downloadbereich der Homepage der FH Aachen.

Das Verfahren und die Kommunikation im Zusammenhang mit dem Wahlprozedere (z.B. Einholung der Wahlvorschläge) erfolgt digitalisiert. Soweit im Wahlausschreiben von schriftlichen Erklärungen die Rede ist, können diese schriftlich in **elektronischer Form** übermittelt werden (§ 36 Abs. 3 WO). Die Kommunikation erfolgt über die Funktionsadresse wahlen@fh-aachen.de sowie über den Downloadbereich der Homepage der FH Aachen.

1. Wahlrecht

Die Hochschulmitglieder gemäß § 9 Abs. 1 HG haben das aktive und passive Wahlrecht zum Senat. Das Wahlrecht gilt entsprechend für die Fachbereichsräte, soweit die Mitglieder einem Fachbereich angehören.
Das aktive und passive Wahlrecht zum Senat und zu den Fachbereichsräten haben das hauptberufliche Hochschulpersonal das nicht nur vorübergehend oder gastweise tätig ist und die eingeschriebenen Studierenden sowie die Weiterbildungsstudierenden gemäß § 62 Abs. 3 HG. **Hauptberuflich** ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht. **Nicht nur vorübergehend** ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist und in den Wahlzeitraum fällt. Wahlrecht haben auch die Beschäftigten, die diese Voraussetzungen aufgrund der Inanspruchnahme von Mutterschutz oder Elternzeit und der damit

verbundenen Freistellung oder Verringerung der Arbeitszeit nicht erfüllen (§ 2 Abs. 3 WO).
Es besteht auch dann Wahlrecht, wenn das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet ist (§ 2 Abs. 1 WO).

Der Rektor, die Prorektor:innen (Gruppe der Hochschullehrer:innen) sowie der Kanzler (Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung) haben nur aktives Wahlrecht zum Senat, gleiches gilt für Mitglieder, die organisatorisch keinem Fachbereich (z.B. Mitarbeitende der Zentralverwaltung) zugeordnet sind.
Das Wahlrecht ist entsprechend der Gruppen gemäß § 11 Abs. 1 HG getrennt auszuüben.
Wahlberechtigte Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehreren Fachbereichen angehören, haben sich der Wahlleitung gegenüber zu erklären, in welcher Gruppe oder in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Erklärung ist für diese Wahl unwiderruflich und bis **Freitag, den 19. April 2021** ohne Formerfordernis bei der Wahlleitung elektronisch einzureichen (wahlen@fh-aachen.de). Wird diese Erklärung nicht termingerecht abgegeben, erlischt das Wahlrecht für den betroffenen Wahlvorgang (§ 2 Abs. 4 WO).

Studierende üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem sie aufgrund ihrer Erklärung bei der Einschreibung angehören (§ 2 Absatz 4 WO). Dual Studierende wählen ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden.
Für die Wahl zum Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) sind ausschließlich Studierende aktiv und passiv wahlberechtigt.

2. Wahlen zum Senat

Gemäß § 22 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 8 Abs. 1 GO sind in den Senat zu wählen:

- Zehn Vertreter:innen der Gruppe der Hochschullehrer:innen
- Fünf Vertreter:innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen
- Fünf Vertreter:innen der Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Fünf Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden

3. Wahlen zu den Fachbereichsräten

Gemäß § 28 Abs. 2 HG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 GO sind in die Fachbereichsräte zu wählen:

- Sieben Vertreter:innen der Gruppe der Hochschullehrer:innen
- Zwei Vertreter:innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen
- Ein/e Vertreter:in der Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Drei Vertreter:innen der Gruppe der Studierenden

4. Wahlen zum Rat der Studentischen Hilfskräfte (SHK Rat)

Gemäß § 46a Absatz 1 HG in Verbindung mit § 19 Absatz 1 GO und § 34 Wahlordnung sind jeweils in den SHK Rat zu wählen:

- vier Vertreter:innen aus der Gruppe der Studierenden

5. Wahlordnung

Die Wahlordnung kann ausschließlich im Internet unter https://www.fh-aachen.de/downloads/fh-mitteilungen/ordnungen-/-satzungen-der-hochschule abgerufen werden.

6. Wähler:innenverzeichnis

Wählen und gewählt werden darf nur, wer im Wähler:innenverzeichnis eingetragen ist. Das Wähler:innenverzeichnis enthält alle wahlberechtigten Personen der FH Aachen zum Stichtag 25.03.2024 (§ 7 Abs. 3 WO), unterteilt in

- Gruppe der Hochschullehrer:innen
- Gruppe der akademischen Mitarbeiter:innen
- Gruppe der Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Gruppe der Studierenden

nach Maßgabe des § 7 Abs. 1 Satz 2 WO.

Die Einsichtnahme in das Wähler:innenverzeichnis ist nur elektronisch möglich. Anfragen hierzu können schriftlich bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de gestellt werden. Die elektronische Einsicht ist nach der Anfrage innerhalb der nächsten drei Werktage innerhalb der Einsichtnahmefrist sicherzustellen. Die Einsichtnahmefrist (§ 40 Abs. 2 S. 3 WO) beginnt am:

Montag, den 15. April 2024

Jedes wahlberechtigte Mitglied der FH Aachen kann bei der Wahlleitung Einspruch gegen die Richtigkeit des Wähler:innenrverzeichnisses einlegen (§ 7 Abs. 2 S. 4 WO). Die Frist zum Einspruch endet am:

Dienstag, den 8. Mai 2024

Alle Personen der o.g. Gruppen, die **nach** digitaler Auslage des Wähler:innenverzeichnisses am 8. Mai 2024 bis zum Ende der Stimmabgabe wahlberechtigte Mitglieder der FH Aachen gemäß § 11 HG in Verbindung mit § 2 WO werden, werden nachträglich im Wähler:innenverzeichnis erfasst. Sie sind aktiv und passiv wahlberechtigt, sofern die unter Wahlrecht aufgezählten Voraussetzungen erfüllt sind (siehe Nr. 1). In diesen Fällen besteht die Möglichkeit zur Stimmabgabe aufgrund der Kurzfristigkeit allerdings **nicht mehr als Briefwahl**, sondern ausschließlich als Präsenzwahl.

7. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, innerhalb von drei Wochen nach Erlass dieses Wahlausschreibens, spätestens bis

Freitag, den 12. April 2024, 10:00 Uhr

Wahlvorschläge auf elektronischem Weg bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de einzureichen (§ 9 Abs. 1 WO). Sofern eine elektronische Einreichung nicht möglich ist, können die Unterlagen in Ausnahmefällen persönlich oder schriftlich bei der Wahlleitung, Frau Kirst, Bayernallee 11, 2. Etage, Raum 02007; 52066 Aachen eingereicht werden. Bei der Wahl können nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden.
Jede wahlberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtwirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der FH Aachen, sie oder er muss nicht gleichzeitig Bewerber:in sein. Die vorschlagende Person ist zugleich vertretungsberechtigt und auf dem Vorschlagsformular unter Angabe der Mailadresse und der Telefonnummer auszuweisen. Sie gilt als vertretungsberechtigt gegenüber der

Wahlleitung und ist zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt und verpflichtet (§ 10 Abs. 3 WO).

Die dazu erforderlichen **Vordrucke** sind im Internet (nach Einloggen mit Passwort) abrufbar:

Für Studierende unter
https://www.fh-aachen.de/downloads/gremien-und-wahlen/gremienwahlen/wahlvorschlaege-studierende

und für Hochschullehrer:innen sowie für die Mitarbeiter:innen unter
https://www.fh-aachen.de/downloads/gremien-und-wahlen/gremienwahlen/wahlvorschlaege-beschaeftigte

Für die elektronische Bearbeitung der Formulare wird das Programm Acrobat und Adobe Reader 9.0 oder höher benötigt. Die Datei kann nicht direkt aus dem Browser geöffnet werden. Eine Bearbeitung auf mobilen Endgeräten ist nicht möglich.

Für die Wahl der einzelnen Gremien sind gesonderte Wahlvorschläge wie folgt einzureichen:

- Für die Wahl zum **Senat** getrennt nach Gruppen
- Für die Wahl zu den **Fachbereichsräten** getrennt nach Gruppen und Fachbereichen.
- Für die Wahl zum **Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat)** ausschließlich aus der Gruppe der Studierenden

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen derselben Gruppe ist gemäß § 9 Abs. 2 WO nur für die Wahl zum Senat zulässig.
Damit ausreichend nachrückende Personen zur Verfügung stehen, sollten unbedingt mehr Bewerber:innen auf den Wahlvorschlägen vorhanden sein, als der jeweiligen Gruppe Sitze zustehen.

Wahlvorschläge können nur von wahlberechtigten Hochschulmitgliedern der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur von wahlberechtigten Mitgliedern des jeweiligen Fachbereichs unterzeichnet werden. Ist ein Wahlvorschlag von nicht vorschlagsberechtigten Personen unterzeichnet worden, so ist dieser ungültig. Jede vorschlagsberechtigte Person kann für jede der einzelnen Wahlen rechtswirksam nur einen Vorschlag unterzeichnen. Hat eine vorschlagsberechtigte Person für eine der einzelnen Wahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, zählt ihre oder seine Unterschrift nur auf dem zuerst eingegangenen oder als zuerst eingegangen geltenden Wahlvorschlag (§ 9 Abs. 3 WO).

Für die Wahlen dürfen nur wählbare Hochschulmitglieder der jeweiligen Gruppe, für die Wahlen der Fachbereichsräte darüber hinaus nur wählbare Hochschulmitglieder des jeweiligen Fachbereichs vorgeschlagen werden. Jede:r Bewerber:in darf für jede Wahl nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Wird ein:e Bewerber:in in mehreren Wahlvorschlägen benannt, so gilt der zuerst eingegangene oder als zuerst eingegangen geltende Wahlvorschlag. In den übrigen Wahlvorschlägen wird die oder der Bewerber:in gestrichen (§ 9 Abs. 4 WO).

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Senat, zu den Fachbereichsräten und zum Rat der studentischen Hilfskräfte (SHK-Rat) muss folgende Angaben enthalten:

- die Wahl, für die die Bewerber:innen benannt werden
- die Gruppe, für die die Bewerber:innen benannt werden
- Name, Vorname, Gruppen- und ggf. Fachbereichszugehörigkeit der Bewerber:innen sowie bei Studierenden die Matrikelnummer
- im Falle einer Verbindung von Wahlvorschlägen für die Senatswahl einander entsprechende Erklärungen hierüber in den betroffenen Listen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auch das Geschlecht divers bei den Wahlvorschlägen zur Besetzung der Gremien nach Möglichkeit Berücksichtigung finden soll. Das Hochschulgesetz sieht diesbezüglich zum aktuellen Zeitpunkt allerdings keine konkrete Besetzungsquote bzw. Regelung vor.
Jeder Wahlvorschlag ist von **einer vorschlagsberechtigten Person** der jeweiligen Gruppe und ggf. Fachbereich zu unterzeichnen (§ 10 Abs. 3 WO). Eine schriftliche Zustimmungserklärung der vorgeschlagenen Bewerber:innen ist ebenfalls erforderlich.

Die Unterschriften und die schriftliche Zustimmungserklärung können dabei in folgender **Form** erfolgen (§ 36 Abs. 3 WO):

a) Als manuelle Unterschrift (Formular ausdrucken, unterzeichnen und anschließend einscannen bzw. abfotografieren),
b) durch Einfügen einer eingescannten Unterschrift,
c) als digitale Signatur

Die Namen der einzelnen Bewerber:innen sind auf dem **Formular des Wahlvorschlages** untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge mit einem Kennwort zu versehen (§ 10 Abs. 5 WO).

Gewählt werden kann nur, wer in einem solchen Wahlvorschlag aufgenommen ist (§ 8 Abs. 2 Nr. 9 WO).
Die vertretungsberechtigte Person ist als Vertretung aller Bewerber:innen zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung berechtigt und verpflichtet (§ 36 Abs. 4 WO). Wahlvorschläge können nur durch die vertretungsberechtigte Person der Vorschlagenden unter Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung **aller** Bewerber:innen und nur als Ganzes zurückgenommen werden. Die Rücknahme und das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist – sofern eine Nachfrist eingeräumt wurde, auch innerhalb der Nachfrist – möglich (§ 9 Abs. 5 WO).
Ist die digitale Einreichung während der Einreichungsfrist aus von der FH Aachen zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung die Einreichungsfrist angemessen verlängern und hierüber auf der Homepage informieren.

8. Nachfrist für Wahlvorschläge

Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist für die einzelnen Wahlen jeweils nicht mindestens ein gültiger Wahlvorschlag für die einzelnen Gruppen eingegangen oder benennen die Wahlvorschläge für eine der einzelnen Wahlen und Gruppen insgesamt weniger Bewerber:innen als dieser Gruppe in dem Gremium zustehen, wird gemäß § 12 Abs. 1 WO eine Nachfrist eingeräumt.

Die nachgereichten Wahlvorschläge müssen dann bis

Freitag, den 19. April 2024, 15.00 Uhr

eingereicht werden.

9. Geschlechterparität

Wesentliche Bedeutung bei der Erstellung von Wahlvorschlägen für den Senat und die Fachbereichsräte kommt dem gesetzlichen **Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien** zu. Hierzu führt § 11b Abs. 1 HG aus:

> *Die Gremien der Hochschule müssen geschlechtsparitätisch besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien **soll** auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. […]. Soweit Gremien nach Gruppen getrennt besetzt werden, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung im Sinne des Satzes 1 dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens dem Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Voraussetzung dafür ist, dass eine geschlechtsparitätische Besetzung in dieser Gruppe trotz intensiver Bemühungen nicht gelingt. Die Bemühungen sind entsprechend Absatz 4 Satz 1 aktenkundig zu machen.*

Um eine gendergerechtere Besetzung in den Wahlgremien zu gewährleisten, ist bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen die paritätische Repräsentanz der Geschlechter zu beachten. Sollte die Parität auf dem Wahlvorschlag nicht hergestellt werden können, entscheidet die Wahlleitung darüber, ob die Ausnahmegründe ausreichend dokumentiert sind und ob es sich dabei um eine nachvollziehbare Begründung handelt. Kommt die Wahlleitung zu einer positiven Entscheidung, kann die Liste ausnahmsweise dennoch zugelassen werden.

Keine begründete Ausnahme liegt unter anderem vor, wenn lediglich mitgeteilt wird, dass nicht genügend Mitglieder des entsprechend zu wenig vertretenen Geschlechts vorhanden sind. Daraus ist kein Rückschluss auf intensive Bemühungen in Bezug auf die vorhandenen Mitglieder erkennbar. Bei Wahlvorschlägen beispielsweise für den Senat kann durchaus erwartet werden, dass der Blick nicht nur auf das eigene Gebäude oder auf den eigenen Fachbereich beschränkt wird, sondern hier sind die Bemühungen auf die gesamte Hochschule auszudehnen.

Begründete Ausnahmen können insbesondere sein:

- Auf Nachfrage lehnen potenzielle Bewerber:innen eine Kandidatur aus nachvollziehbaren Gründen ab (Nachweis der intensiven Bemühungen ist hier z.B. durch einen Vermerk des diesbezüglich geführten Gesprächs möglich).
- Wenn der Wahlvorschlag Personen des diversen Geschlechts umfasst, kann von der Verpflichtung zur 50:50-Besetzung abgewichen werden.

Bitte beachten Sie hierzu: Die Begründung einer Ausnahme muss, soweit ein Wahlvorschlag nicht paritätisch ist, bereits auf dem eingereichten Wahlvorschlag vorgelegt werden. Sind Wahlvorschläge nicht paritätisch besetzt, ohne dass eine begründete Ausnahme vorliegt, wird der Wahlvorschlag von der Wahlleitung zurückgewiesen und zur Überarbeitung zurückgegeben.
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass es die Möglichkeit gibt, für die Dauer des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit die Mitgliedschaft in einem Gremium ruhen zu lassen (§ 3 Abs. 3 WO). Für diesen Zeitraum nimmt ein Ersatzmitglied das Mandat wahr.

10. Veröffentlichung der gültigen Wahlvorschläge

Die gültigen Wahlvorschläge werden spätestens am

Montag, den 6. Mai 2024,

mit der Wahlbekanntmachung auf der Homepage der FH Aachen veröffentlicht.

11. Stimmabgabe

Die Stimmabgabe ist in folgenden Wahllokalen (Änderungen vorbehalten) während der oben genannten Öffnungszeiten möglich:

Gebäude Bayernallee 9, 52066 Aachen, Foyer Erdgeschoss für die
- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

der Fachbereiche Architektur und Bauingenieurwesen

sowie für die
- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung

die in den FH-Gebäuden Bayernallee 9, Bayernallee 11 und Robert-Schumann-Straße 51 tätig sind.

Gebäude Boxgraben 100, 52064 Aachen, Raum 01105, 1. Etage für die
- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

des Fachbereichs Gestaltung

sowie für die

- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,

die im FH-Gebäude Boxgraben 100 tätig sind.

Gebäude Goethestraße 1, 52064 Aachen, Raum 00211, Erdgeschoss für die
- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik

sowie für die

- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,

die im FH-Gebäude Goethestraße 1 tätig sind.

Gebäude Hohenstaufenallee 6, 52064 Aachen, Foyer Erdgeschoss für die

- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

des Fachbereiches Luft- und Raumfahrttechnik

sowie für die

- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,

die in den FH-Gebäuden Hohenstaufenallee 6, der Aachener-und-Münchener-Allee 1 sowie im KMAC tätig sind.

Gebäude Eupener Straße 70, 5066 Aachen, Foyer Erdgeschoss für die

- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

der Fachbereiche Elektrotechnik und Informationstechnik und Wirtschaftswissenschaften,

sowie für die

- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,

die im FH-Gebäude Eupener Straße 70 tätig sind.

Gebäude Heinrich-Mußmann-Straße 1, 52428 Jülich, Foyer Erdgeschoss für die

- Hochschullehrer:innen
- akademischen Mitarbeiter:innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung
- Studierenden

der Fachbereiche Chemie und Biotechnologie, Medizintechnik und Technomathematik und Energietechnik,

sowie für die

- akademischen Mitarbeiter:innen
- Mitarbeiter:innen in Technik und Verwaltung,

die im FH-Gebäude am Standort Jülich, Heinrich-Mußmann-Straße 1 tätig sind.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal seiner Gruppe und seines Fachbereichs wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlberechtigten müssen sich ausweisen können.
Bitte beachten Sie, dass in den Standorten Köln und Geilenkirchen keine Wahllokale eingerichtet werden. Wahlinteressierte beantragen bitte Briefwahl.

12. Briefwahl gem. § 18 WO

Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, ihre Stimme persönlich abzugeben, erhalten auf Antrag zum Zweck der schriftlichen Stimmabgabe Stimmzettel und Umschlag, eine Briefwahlerläuterung und Wahlschein sowie einen vorbereiteten Freiumschlag ausgehändigt oder übersandt.

Formlose Anträge auf schriftliche Stimmabgabe müssen spätestens bis

Freitag, den 19. April 2024, 12:00 Uhr

bei der Wahlleitung unter wahlen@fh-aachen.de eingegangen sein. Studierende geben hier bitte die Adresse an, an die die Briefwahlunterlagen verschickt werden sollen. Die Briefwahlunterlagen für alle anderen Gruppen werden an die Dienstadresse versandt, soweit im Antrag auf Briefwahl keine andere Adresse angegeben wurde. **Um Portokosten zu vermeiden senden Sie bitte die Briefwahlunterlagen möglichst mit der Hauspost zurück.** Briefwahlumschläge können (mit Ausnahme der Standorte in Geilenkirchen und Köln) in allen Liegenschaften bis zum 16.05.24 in die Hauspost gegeben werden, um rechtzeitig für die Auszählung am 17.05. weitergeleitet werden zu können.
Briefwahlumschläge, die nach der letzten Abholung der Post in der Postdienstelle am 17.05.2024 um 10 Uhr dort eingehen, werden nicht mehr angenommen und können bei der Wahlauszählung nicht berücksichtigt werden.

Sollten Sie die Briefwahlunterlagen daher mit der Post zurückschicken wollen, beachten Sie bitte, dass die Postlaufzeiten derzeit deutlich verlängert sind. **Eine möglichst frühzeitige Abgabe wird dringend empfohlen.**

Der Wahlbrief mit den ausgefüllten Stimmzetteln muss vor Abschluss der Stimmabgabe eingegangen sein (§ 18 WO).

13. Stimmenauszählung

Die öffentliche zentrale Auszählung der Stimmen findet statt

am Freitag, den 17. Mai 2024, ab 14.30 Uhr

im Multifunktionsraums des Hauptgebäudes der FH Aachen, Erdgeschoss, Bayernallee 11, 52066 Aachen.

Im Auftrag:
gez.
Jeannette Kirst
- Wahlleitung –